

**Verordnung****Bundeseisenbahngesetz****Gesetz über die Bundesbahn****Allgemeines****BEG.0102****Seite 1**

## **1 Rechtsform**

- (1) Die Bundesbahn ist eine rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Verkehr.
- (2) Die Bundesbahn wartet, plant und baut die bundeseigenen Eisenbahnfernwege.

## **2 Verwaltungsrat**

- (1) Die Mitglieder der Bundesbahn sind die Landeseisenbahnen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus jeweils einem Stellvertreter für jede Landeseisenbahn oder stattdessen der Landesverkehrsminister, dem Bundesverkehrsminister sowie einen vom Bundestag gewählten Mitglied.

□

**Verordnung**

<b>Bundeseisenbahngesetz</b>	<b>Gesetz über die Bundesbahn</b>
<b>Bau und Betrieb der Bundeseisenbahnen</b>	<b>BEG.0205</b> <b>Seite 1</b>

## **1 Eigentümerin der Bundeseisenbahnen**

Die Bundesbahn ist öffentlich-rechtliche Eigentümerin der Bundeseisenbahnen.

## **2 Planung und Bau der Bundeseisenbahnen**

- (1) Die Bundesbahn prüft von Amts wegen die Notwendigkeit für den Bau von Eisenbahnfernwegen des Bundes. Sie entwickelt und beschließt die Pläne und koordiniert den Bau.
- (2) Die Bundesbahn ist für die Widmung, Umwidmung und Entwidmung der Eisenbahnfernwege des Bundes verantwortlich.
- (3) Die niederen Verwaltungsebenen sind vor Vorhaben, die ihr Gebiet berühren, zu hören.

## **3 Vollzug der Investitionsmaßnahmengesetze**

- (1) Die Bundesbahn ist zuständige Planungs- und Baubehörde für Eisenbahnstrecken, die durch Gesetz planfestgestellt und finanziert (Investitionsmaßnahmengesetz) werden.
- (2) Sollte das Investitionsmaßnahmengesetz mehrere Varianten vorsehen oder nur einen Suchraum für die mögliche Trasse vorgeben, entscheidet die Bundesbahn.
- (3) §4 gilt entsprechend.

## **4 Grenzüberschreitende Eisenbahnen**

- (1) Alle die Bundesgrenzen überquerenden Eisenbahnstrecken sind Eisenbahnfernwege des Bundes.
- (2) Alle Ländergrenzen überschreitende Eisenbahnstrecken sind Eisenbahnfernwege des Bundes, sofern sie nicht nur dem örtlichen Verkehr dienen.

## **5 Ausführung der Bau- und Wartungsmaßnahmen**

Die Landeseisenbahnen führen die Feinplanung, den Bau und die Instandhaltung der Eisenbahnfernwege des Bundes im Auftrag des Bundes aus. Die sich ergebenden Kosten werden von der Bundesbahn getragen.



<b>Verordnung</b>		
<b>Bundeseisenbahngesetz</b>		<b>Gesetz über die Bundesbahn</b>
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		<b>BEG.0303</b> <b>Seite 1</b>

## **1 Satzungen und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Bundesbahn wird ermächtigt, Satzungen zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen des Bundes und zum Bau und Betrieb der sonstigen öffentlichen Eisenbahnen zu erlassen.
- (2) Die Satzungen dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bis zu 6400 Diamanten vorsehen.

## **2 Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Überführung von bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden oder geplanten oder in Bau befindlichen oder in späterer Baustufe als Eisenbahn vorgesehene Eisenbahnen in Eisenbahnfernwege des Bundes zu erlassen.

## **3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

□

